
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0095

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Termin

26.01.2021

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Aussetzen der Erhebung von Elternbeiträgen der OGS, sowie außerunterrichtlicher Ganztagsangebote im Primarbereich

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt:

Die Gemeinde Swisttal setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird und unter der Voraussetzung, dass der mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % vom Land übernommen wird.

Die Erhebung der Elternbeiträge wird über den Monat Januar 2021 hinaus ausgesetzt, solange das Land NRW auch weiterhin die Hälfte der ausfallenden Elternbeiträge übernimmt.

Sachverhalt und Begründung :

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Erneuert wurde diese Weisung durch das Ministerium für Bildung und Schulen mit Schulmail vom 07.01.2021 für die Zeit ab dem 11.01.2021 bis zum 31.01.2021.

Daher soll auf Empfehlung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2020 die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für die Monate März bis Juni 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Kommunen mitgeteilt, dass die o.g. Empfehlungen des Ministeriums aus dem März 2020 für den Monat Januar 2021 analog angewendet werden.

Die Elternbeitragssatzung der Gemeinde Swisttal vom 15.05.2014 eröffnet grundsätzlich keine Möglichkeit, die Elternbeiträge für die Dauer des Betretungsverbotes zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Die Satzung selbst sieht daher keine Regelung vor, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlaubt, eine Satzungsänderung allerdings kurzfristig nicht umsetzbar. Um aber unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen ist durch eine Entscheidung des Ausschusses die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen.

Die Gemeinde Swisttal verzichtet entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2020 sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Monat Januar 2021, sobald das Land NRW seine Zustimmung zur Erstattung von 50 % der Elternbeiträge für den Januar 2021 bestätigt hat.

Wenn man die Sollstellung für den Januar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 30.162 € für Januar 2021 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Grundschule Odendorf	9.417 €
Grundschule Heimerzheim	8.835 €
Grundschule Buschhoven	11.910 €

Die Beiträge werden nach Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses unter der Voraussetzung der 50%igen Übernahme des Einnahmeausfalls durch das Land erstattet.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Auf den in der Sache vorliegenden Antrag der FDP Fraktion vom 08.01.2021 wird hingewiesen (als Anlage beigefügt).

Hinweis:

Über die Aussetzung der Kindergartenbeiträge wird am 25.01.2021 im Kreisausschuss entschieden.